



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Verkehr
Herr Dr. Max Friedli
3003 Bern

Zug, 18. März 2008 ek

**Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession;
Liberalisierung der gewerbsmässigen Personentransporte in die touristischen Gebiete
(eidgenössische Bewilligungen für den grenzüberschreitenden Verkehr)**

Sehr geehrter Herr Dr. Friedli

Das Bundesamt für Verkehr hat in Folge der Umsetzung der Motionen Hess und Amstutz betreffend Liberalisierung der Bewilligungspraxis für die touristischen Personentransporte die Änderung der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vorbereitet. Im Rahmen dieser Änderung wird eine Liberalisierung der regelmässigen gewerbsmässigen Personentransporte zwischen den Schweizer Flughäfen und den touristischen Destinationen angestrebt. Mit der Umsetzung der Motionen sollen auch Änderungen betreffend die eidgenössischen Bewilligungen für grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt werden.

Zur Vorlage stellen wir Ihnen folgende **Anträge**:

1. Die Bewilligungspraxis sei generell bzw. für Gruppentransfer vollständig zu liberalisieren.
2. Die dafür notwendigen Konzessionen seien durch den Bund zu erteilen.
3. Auch bei den übrigen gewerbsmässigen und regelmässigen Personentransporten (z.B. Schülertransporten) sei eine Liberalisierung vorzunehmen.
4. Bei grenzüberschreitendem Busverkehr sei die bisherige Praxis beizubehalten.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Direkte Verbindungen von Flughäfen zu Tourismusgebieten

1.1 Grundsätzliches

Wir sind überzeugt, dass umsteigefreies Reisen vom Flughafen in die Feriendestination einem Bedürfnis vieler Touristinnen und Touristen entspricht, damit sie schneller an ihre Feriendestination gelangen können, und begrüßen eine Liberalisierung der Bewilligungspraxis.

1.2 Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs

Wir unterstützen eine Lockerung bezüglich der Frage nach der Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs für Fluggäste, wie sie durch die Änderungen in Art. 11 und 13 (Hinzufügen von Bst. j in Art. 11 und Wegfall der Absätze 2 und 3 in Art. 13 VPK) zum Tragen kommt. Die vollständige Liberalisierung von Gruppentransfers erscheint uns sinnvoll.

1.3 Konzessionserteilung

Wir begrüßen die Erteilung einer Konzession durch den Bund, womit einige Vorteile geschaffen werden können:

- einheitliche Regelung (die Fahrten vom Flughafen in die Feriendestinationen führen meistens durch verschiedene Kantone)
- Interpretationsschwierigkeiten bei der Frage Konzession oder Bewilligung entfallen
- die Unternehmungen, die Transfer von Fluggästen offerieren möchten, werden durch die Erteilung einer Konzession den bestehenden Transportunternehmungen in Bezug auf Übernahme von Pflichten gemäss Art. 23 f VPK gleichgestellt.

1.4 Stellungnahme von Zug Tourismus

Die kantonale Tourismusorganisation des Kantons Zug unterstützt die geplante Liberalisierung vorbehaltlos, nur so könne die Schweiz im Wettbewerb mit den modernen Ressorts und Stationen im Ausland konkurrenzfähig bleiben. Bei neuen Projekten im Ausland werde z.B. oftmals der Flugplatz gleich mitgebaut bzw. die Anbindung sei zumindest gesichert. Auch eine nationale Regelung wird von Zug Tourismus begrüsst.

2. Liberalisierung übriger gewerbsmässiger und regelmässiger Personentransporte (z.B. Schülertransporte)

Bei dieser Gelegenheit regen wir an, dass auch bei diesen Transporten eine Liberalisierung stattfinden sollte, vor allem, was die Frage nach der Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs betrifft.

Begründung

Mit Schulbussen werden - meistens im Auftrag der Einwohnergemeinden - Kinder transportiert, die in abgelegenen Orten wohnen. Hier liegt eine Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs nicht vor. Es gibt aber auch Privatschulen, die für ihre Schülerinnen und Schüler eigene Schulbusse führen oder den Auftrag dazu erteilen. Einerseits handelt es sich dabei um Schülerinnen

und Schüler, die ebenfalls abgelegen wohnen, andererseits befahren diese Schulbusse aber auch Strecken, auf denen öffentliche Verkehrsmittel verkehren, was als Konkurrenzierung der öffentlichen Verkehrsmittel interpretiert werden kann. In solchen Fällen ist es relativ schwierig, die Führung von Schulbussen nur auf gewissen Linien im Hinblick auf eine mögliche Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs nicht zu bewilligen.

3. Änderung von Kapitel 5 VPK "Eidgenössische Bewilligungen" für grenzüberschreitenden Busverkehr

Stellungnahme zu Art. 39a Haltestellen und Streckenführung (neu), Abs. 2

Wir sprechen uns dafür aus, dass die bisherige Praxis, wonach die Kantone eine geeignete Haltestelle für Busse im grenzüberschreitenden Verkehr festlegen können, beibehalten wird. Die Formulierung in Abs. 2 "Die Kantone sorgen für geeignete Haltestellen gemäss den vom Bundesamt festgelegten Mindestanforderungen" erscheint uns zu verbindlich. Die Kantone dürfen nicht verpflichtet werden, neue Haltestellen für die Busse im grenzüberschreitenden Verkehr errichten zu müssen. Wir schlagen eine andere Formulierung dieses Absatzes vor (z.B. "Die Kantone **können** für geeignete Haltestellen sorgen") oder diesen Absatz zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 18. März 2008 ek

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion (2)
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Zug Tourismus
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug